

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 1
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>T01 AMPRION GMBH</p> <p><u>Schreiben vom 21.04.2023</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T02 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T03 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGS-AUFGABEN</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T04 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHN</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T05 BUNDESPOLIZEIDIREKTION KOBLENZ</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T06 CREOS DEUTSCHLAND GMBH</p>		

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 2
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
PLANAUSKUNFT		
<p><u>Schreiben vom 19.04.2023</u></p> <p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) · Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) · Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) · Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) · Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T07 DEKANAT SAARBRÜCKEN DEKANATSREFERENT THOMAS EQUIT</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T08 HL. VERONIKA ENSHEIM</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T09 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH TINL SÜDWEST, PTI 11</p> <p><u>Schreiben vom 20.04.2023</u></p>		

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 “Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach“ im Stadtteil Brebach	Seite 3
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.</p> <p>Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt.</p> <p>Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland 	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
--	---

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 “Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach“ im Stadtteil Brebach	Seite 4
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. - die zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummern. <p>Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken - 67655 Kaiserslautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.“</p>		
<p>T10 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN</p> <p><u>Schreiben vom 18.04.2023</u></p> <p>„DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 370 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3251 (Saarbrücken - Hanweiler) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST</p> <p><u>Schreiben vom 04.05.2023</u></p> <p>„gegen den Bebauungsplan Nr. 452.09.00 „Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach“ der Stadt</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung:</p>	

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 “Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach“ im Stadtteil Brebach	Seite 5
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>Saarbrücken bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken.</p> <p>Die angezeigte Fläche befindet sich 600 m Luftlinie zur nächstgelegenen Autobahn (BAB 6) entfernt. Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Autobahn werden nicht berührt. Belange der Autobahn GmbH sind nicht betroffen.</p> <p>Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass potentielle Bauherrn selbst für ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung der Din 4109) sorgen müssen. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.“</p>	<p>Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Das LUA hat als Fachbehörde für Immissionsschutz keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes geäußert.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise betreffen die Bauausführung und sind für den Bebauungsplan nicht von Belang.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T12 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN</p> <p><u>Schreiben vom 18.04.2023</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 18.04.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH</p> <p><u>Schreiben vom 10.05.2023</u></p> <p>„im angezeigten Geltungsbereich des Bebauungsplan betreiben wir derzeit keine Versorgungsanlagen. Es bestehen unsererseits somit keine Einwände“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T14 ENERGIE SAARLORLUX AG</p>		

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 6
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T15 EV. KIRCHENKREIS SAAR-WEST KIRCHENKREIS SAAR-WEST <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T16 IQONY ENERGIES GMBH <u>Schreiben vom 18.04.2023</u> „die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“		Kein Beschluss erforderlich
T17 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR <u>Schreiben vom 19.04.2023</u> „in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS. Sie erhalten beigelegt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung! Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.		Konsequenz: Änderungsbedarf. Anpassung der Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB Begründung: Der EVS-Kanal ist bereits zeichnerisch und textlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan enthalten. Parallel zur frühzeitigen Beteiligung fanden zudem Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und dem EVS statt. Die textliche Festsetzung wird gemäß den Ergebnissen dieser Abstimmungen ergänzt. Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB wie folgt zu ergänzen:

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 “Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach“ im Stadtteil Brebach	Seite 7
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>	<p>„Siehe Plan. Der Entsorgungsverband Saar gestattet die Überbauung nur unter der Bedingung, dass durch die geplante Bebauung keine schädliche Last auf den sich vor Ort befindenden Hauptsammler wirkt. Hierfür ist ein statischer Nachweis zu führen und dem EVS vorzulegen.“</p>	
<p>T18 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	Kein Beschluss erforderlich	
<p>T19 IHK SAARLAND</p> <p><u>Schreiben vom 16.05.2023</u></p> <p>„die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen urbanen Wohn- und Dienstleistungsstandort mit einem medizinischen Versorgungszentrum schaffen. Gegen diese Planungsabsicht haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.“</p>	Kein Beschluss erforderlich	

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 8
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>T20 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR</p> <p><u>Schreiben vom 12.05.2023</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.04.2023.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>T21 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ</p> <p><u>Schreiben vom 16.05.2023</u></p> <p>„mit Ihrer unten anhängenden Email haben Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben bis 19.05.2023 an das Stadtplanungsamt der LHS gebeten.</p> <p>Da bislang noch zwei Teilstellungnahmen ausstehen, ist es uns voraussichtlich nicht möglich, diesen Termin zu halten. Wir bitten daher um eine Fristverlängerung bis 12.06.2023.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns diese Fristverlängerung kurz per Email.“</p>		<p>Der Fristverlängerung bis zum 12.06.2023 wird zugestimmt.</p>

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 9
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p><u>Schreiben vom 15.06.2023</u> <u>AZ: 6101-0052#0020/Sto</u></p> <p>„zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im Stadtteil Brebach nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Durch die Umnutzung der innerörtlichen Fläche ist die Entwicklung eines urbanen Wohn- und Dienstleistungsstandortes mit einem medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) vorgesehen. Zudem sollen durch den Erhalt von Grünflächen - insbesondere der prägenden Kastanienallee - im einstigen Krankenhauspark hochwertige Freiraumstrukturen gesichert werden.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich gemäß den Unterlagen um das Areal der ehemaligen SHG-Klinik Halberg-Brebach mit einer Fläche von ca. 1,7 ha, welche teilweise bereits versiegelt ist. Neben dem in der Kernsubstanz über 100-jährigen Krankenhauskomplex befinden sich auf der Vorhabenfläche weitere kleinere Funktionsgebäude, der einstige Krankenhauspark mit der Kastanienallee und ein Bunker.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben sind für folgende Artengruppen - u.a. aufgrund der potentiellen Habitat-eignung - eine Betroffenheit und damit einhergehende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht auszuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse • Gebäudebrütende Vögel • Mauereidechse. <p>Insbesondere durch Rück-, An- und Umbaumaßnahmen am Gebäudebestand sowie bei dem Rückbau des Bunkers ist der Verlust von potentiellen Lebensstätten und Quartierstrukturen geschützter Tierarten nicht ausgeschlossen. So sind gemäß den vorliegenden Unterlagen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten Arten (Gebäude-</p>	<p>Konsequenz: Änderungsbedarf. Aufnahme der Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme zur Hochwasser- und Starkregensituation in die B-Plan-Unterlagen sowie Ergänzung einer Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB. Ergänzung von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgrund der faunistischen Untersuchungen.</p> <p>Begründung: Natur- und Artenschutz</p> <p>Zwischenzeitlich wurden ergänzende, faunistische Untersuchungen zu den potenziell betroffenen Arten durchgeführt. Diese sind zu folgendem Ergebnis gekommen:</p> <p>„Artenschutzrechtliche Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die nachgewiesenen Gebüschbrüter und den Hausrotschwanz darf die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Anwendung finden; da erneut eine gleichartige Durchgrünung vorgesehen ist, werden sich die Habitat- resp. Brutbedingungen mit Sicherheit nicht erheblich verschlechtern; • eine Betroffenheit besteht im Fall der Entfernung der gebäudenahen Gehölzflächen, hier 	

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 10
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>brüter, Fledermäuse) hinter den Fassadenverblendungen, in Dachböden/Kriechböden sowie ggf. auch in den vorhandenen Rollladenkästen möglich. Ergänzend hierzu wird unsererseits darauf hingewiesen, dass auch der im westlichen Bereich des Plangebietes bestehende Bunker als potenzielle Lebensstätte (Fledermäuse) zu betrachten ist. Da mit der Bebauung des Grundstückes der vollständige Rückbau des Bunkers einhergeht, ist eine Überprüfung des Bunkers durch eine nachweislich qualifizierte Person auf Fledermausvorkommen, zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, zwingend erforderlich.</p> <p>Die alten Rosskastanien im Altbaumbestand sind aufgrund ihrer Ausstattung an Stamm- und Asthöhlen ebenfalls als potenzielle Lebensstätten (insbesondere als Tagesquartier für spaltenbewohnende Fledermäuse als auch für höhlenbrütende Vögel) einzustufen. Zwar sind diese im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt, jedoch sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, während der Umsetzung des Vorhabens entsprechende Schutzmaßnahmen zu planen.</p> <p>Eine faunistische Bestandserfassung ist im weiteren Verfahren durchzuführen. Bei einem Nachweis planungsrelevanter Arten sind geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, passive Vergrämung, usw.) und – soweit erforderlich – artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“ i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlich-funktionalen Zusammenhang und/oder arterhaltende „FCS-Maßnahmen“ im Rahmen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG– u.a. Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzuleiten. Deren Umsetzung (vorgezogen oder im Rahmen der Bauausführung) ist mittels bauleitplanerischer Instrumente zu gewährleisten und die Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten. Erforderliche CEF-Maßnahmen müssen vor einem Eingriff in den jeweiligen Lebensraum funktionsfähig umgesetzt sein bzw. zumindest eine hohe Prognosewahrscheinlichkeit einer Annahme durch Individuen der betroffenen Arten erlauben.</p> <p>Zum Erwirken einer sogenannten „Legalausnahme“ (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) sind Maßnahmen durch einen Fachgutachter zu beurteilen, festzulegen und mit Flächenbezug darzustellen.</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 liegt ein Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 nur dann nicht vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“.</p>	<p>schließen die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 eine Tötung von Individuen sicher aus;</p> <ul style="list-style-type: none"> • anders sieht es aus bei den beiden potenziellen Gebäudebrütern Haussperling und Mauergewölbe; zwar ergaben sich bei den Begehungen zunächst keine Hinweise auf eine Brut in Koloniestärke, jedoch dürfen insbesondere für den äußerst flexiblen Haussperling auch Bruten von Einzeltieren an dem Gebäudekomplex nie ausgeschlossen werden; • entsprechende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sind daher zu ergreifen; • da die Mauereidechse auf der Fläche (auch mit nur wenigen Individuen) vorkommt, ist der Tötungstatbestand (während der Bauphase) möglicherweise einschlägig, ebenso in geringem Umfang der Verlust von Habitaten bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten (dauerhaft); auch hier sind entsprechende Maßnahmen festzulegen; • Fledermausquartiere innerhalb der Gebäude sind aufgrund der Ergebnisse der Begehung auszuschließen; nachgewiesen wurden jedoch einzelne quartiernehmende Zwergfledermäuse an der Südseite des Klinikgebäudes (hinter Fassadenverkleidungen bzw. unter Fensterbänken, s. Anlage 4); es handelt sich hierbei um Übergangsquartiere oder sommerliche Tagesquartiere, die im Laufe des Sommers häufiger aufgegeben bzw. gewechselt werden; Fortpflanzungsstätten sind mit hoher Sicherheit auszuschließen; aus gutachterlicher Sicht werden auch hier entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen. <p>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen • zum gegenwärtigen Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches eine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, da die entsprechenden Arten n. Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der VSR bzw. Anh. II der FFH-RL hier nicht vorkommen • betroffen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anh. IV der FFH-RL aufgeführten Arten (Mauereidechse, Zwergfledermaus); entsprechende Maßnahmen werden festgesetzt, die 	

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 11
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>Die Erarbeitung einer detaillierten Planung für den Nachweisfall von Individuen ist somit unerlässlich. Eine abschließende artenschutzrechtliche Stellungnahme ist nicht möglich. Eine fachliche Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Sabrina Ertle, email: lua@lua.saarland.de.</p> <p>Gewässerschutz</p> <p>Die nach § 49 a SWG geltenden Vorgaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung, Verrieselung, Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer) sind hier nicht zwingend anzuwenden, da das Grundstück vor dem Jahr 1999 bereits bebaut, damit befestigt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war.</p> <p>Die Entwässerung des Plangebietes soll dennoch im modifizierten Mischsystem erfolgen. Das Schmutzwasser ist in den bestehenden Mischwasserkanal einzuleiten. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern. Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z.B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt über einen Regenwasserkanal der vorhandenen Kanalisation zuzuführen.</p> <p>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz</p>	<p>eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausschließen</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch die Planung induzierte Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz sind daher auszuschließen, eine behördliche Freistellung von der Umwelthaftung ist möglich.“ <p>(Quelle: Faunistische Untersuchung; ARK Umweltplanung und -consulting Partnerschaft, Saarbrücken)</p> <p>Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung werden in der Begründung des Bebauungsplanes ergänzt und die definierten Vermeidungsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Gewässerschutz</p> <p>§ 49 a SWG ist für das Plangebiet nicht anzuwenden.</p> <p>Wie vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz angemerkt, ist die Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz bereits wie folgt im Bebauungsplan festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet ist im modifizierten Mischsystem zu entwässern. • Das Schmutzwasser ist in den bestehenden Mischwasserkanal einzuleiten. • Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern. • Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt über einen Regenwasserkanal der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen sind vor der Bauausführung mit der ZKE abzustimmen. <p>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz</p>	

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 12
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Der vorgesehene Geltungsbereich befindet sich teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Saarbachs. Im Bemessungswasserfall HQ100, der für die weiteren Planungen zu Grunde zu legen ist, stellt sich ein Wasserstand von im Mittel 193,79 m ü NN ein.</p> <p>In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Kommune bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. <p>Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich hauptsächlich im Bereich des ehemaligen Krankenhausparks. Hier sind Gebäude für, unter anderem, betreutes Wohnen geplant.</p> <p>Laut Ihrem Anschreiben wird ein Fachbüro beauftragt, eine Retentionsraumbetrachtung durchzuführen. Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Vermeidung von Retentionsverlust werden im Verlauf des Verfahrens formuliert.</p> <p>Da noch keine detailliertere Planung vorliegt, verweisen wir für die vorgesehenen Baumaßnahmen auf die Genehmigungsvoraussetzungen für bauliche Anlagen innerhalb festgesetzter ÜSG gem. § 78 (5) WHG.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde von der eepi Luxembourg S.á. R.l., Remerschen eine gutachterliche Stellungnahme zur Hochwasser- und Starkregensituation erstellt.</p> <p>Diese ist zu folgendem Ergebnis gekommen:</p> <p>„Es wurde (...) untersucht, ob die Aufstellung eines Bebauungsplans in Saarbrücken-Brebach auf dem Gelände der ehemaligen SHG-Klinik in Bezug auf die Hochwassersituation genehmigungsfähig ist. Mit den vorhandenen Planungsinformationen wurde ein Retentionsraumverlust von ca. 237 m³ ermittelt, der auszugleichen ist. Mit vorliegender Stellungnahme wird bereits im Bebauungsplanverfahren nachgewiesen, dass ein möglicher Retentionsraumausgleich auf dem Plangebiet in dieser Größenordnung möglich ist. Es sind keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss des Saarbachs zu erwarten.</p> <p>Die Gebäude, die im Überschwemmungsgebiet errichtet werden, müssen hochwasserangepasst gebaut werden. Das bedeutet das die Gebäude hochwassersicher (dem Hochwasser widerstehen) oder höher als der zu erwartende 100-jährliche Hochwasserstand (dem Hochwasser ausweichen) ausgeführt werden müssen.</p> <p>Im späteren Bauantrag müssen dann dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) die konkreten Planungen durch detaillierte Lagepläne und Schnitte mit Eintragung HQ100 und Berechnung des Retentionsraumausgleiches durch die planenden Architekten nachgewiesen werden.</p> <p>Werden die oben genannten Randbedingungen eingehalten, ist die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Bezug auf die Hochwasserproblematik zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet ist im Starkregenfall teilweise überflutet. Durch die Planung dürfen Dritte (z.B. Anlieger) keinem höheren Überflutungsrisiko ausgesetzt werden. Im Starkregenfall muss Wasser auf dem Gelände zurückgehalten werden. Die weiteren Planungen müssen retentionsorientiert durchgeführt werden, da eine Einleitung von Regenwasser in den Regenwasserkanal gem. Anforderung durch den zentralen kommunalen Entsorgungsbetrieb</p>	

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 13
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Luftreinhaltung</p> <p>Für die Gießereien auf den Flächen der ehemaligen Gusswerke Saarbrücken (Halberg Guss-Areal; südlich der SHG-Klinik) und der Fläche der Saint-Gobain PAM Deutschland GmbH (nördlich und westlich der SHG-Klinik) wurden inzwischen nach § 15 Abs. 3 BImSchG Stilllegungsanzeigen vom Insolvenzverwalter bzw. von der Betreiberin beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) eingereicht und seitens des LUA bestätigt. Laut Flächennutzungsplan sind die von Saint-Gobain und den ehemaligen Gusswerken genutzten Flächen als Gewerbegebiet ausgewiesen. Zukünftige Nutzungen müssen die in Anhang 7 der TA-Luft vorgeschriebenen Geruchsimmissionswerte für Wohn/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen und urbane Gebiete von 0,10 (max. 10% der Jahresstunden) für den geplanten Standort einhalten.</p> <p>Auf dem Gelände der insolventen Gusswerke wurden bislang die Produktionsstätten und verschiedene Hallen abgerissen, andere Hallen z. T. mit Asbestabdeckung befinden sich noch auf dem Gelände. Für den Standort wurden verschiedene Gutachten, z. B. bezüglich Grundwasser- und Bodenbelastung, eingereicht.</p> <p>Die Produktionsstätten der von Saint-Gobain betriebenen Gießerei wurden noch nicht rückgebaut und die angeforderten Gutachten liegen dem LUA noch nicht vollständig vor. Das Gelände von Saint-Gobain wird noch weiterhin zur Lagerung und zur Beschichtung von Gussrohren genutzt.</p>	<p>(ZKE) gedrosselt erfolgen muss. Im Entwässerungsgesuch müssen die Detailpläne mit dem ZKE abgestimmt werden.</p> <p>Die durchgeführten Untersuchungen wurden mit dem LUA und dem ZKE abgestimmt.“</p> <p>(Quelle: Gutachterliche Stellungnahme zur Hochwasser- und Starkregensituation; eepi Luxembourg S. á r. l., Remerschen; Stand: 16.06.2023)</p> <p>Die Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme werden in die Planunterlagen eingearbeitet und eine entsprechende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB ergänzt.</p> <p>Luftreinhaltung</p> <p>Eine gewerbliche / industrielle Nutzung des ehem. Halberg-Guss-Areals in Brebach ist zukünftig nicht mehr vorgesehen. Für das Areal soll daher ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der solche störende Nutzungen ausschließt. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss liegt bereits vor.</p> <p>Demnach sind folgende Festsetzungen geplant:</p> <p>„Für die Wohnnutzung sollen Flächen als Wohngebiete, urbane Gebiete oder Mischgebiete festgesetzt werden.</p> <p>Für die Gewerbeflächen ist die Festsetzung von eingeschränkten Gewerbegebieten vorgesehen. Dabei werden Betriebe, die negative Emissionswirkungen auf die Wohnnutzung haben und diese stören, Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe, Betriebe für sexuelle Dienstleistungen ausgeschlossen.</p> <p>Der Bereich um den Saarbach wird als Wasserfläche und öffentliche Grünfläche festgesetzt, der einen Ost-West-Grünzug durch das Gebiet schafft. Zur Minderung der Folgen des Klimawandels ist eine intensive Begrünung des Plangebiets (Dach-, Fassaden-, Stellplatzbegrünung, usw.) sowie Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen festzusetzen.“</p> <p>(Quelle: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 451.08.00 „Zwischen Brückwiesstraße und Am Zementwerk“; Landeshauptstadt Saarbrücken; Stand: 03.02.2022)</p> <p>Beeinträchtigungen auf das Plangebiet sind daher nicht zu erwarten.</p>	

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 14
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>Lärmschutz</p> <p>In der Begründung heißt es auf Seite 22, dass gegenseitige Beeinträchtigungen des Plangebiets mit dem Bestand im Umfeld nicht zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung des ehem. Halberg Guss-Areals.</p> <p>Es ist planungsrechtlich sicher zu stellen, dass das Gelände der ehem. Halberg Guss nicht mehr als Gewerbe- oder Industriegebiet genutzt werden kann. Dies gilt insbesondere für die Nachtzeit der TA Lärm.</p> <p>Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.“</p>	<p>Lärmschutz</p> <p>Für das Gelände des ehem. Halberg-Guss Areals wird ein Bebauungsplan erstellt, der aufgrund seiner Zielsetzung solche störenden Gewerbenutzungen ausschließt. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde bereits gefasst und dem LUA zur Kenntnisnahme zugeschickt. Hierzu erfolgte eine Abstimmung zwischen dem Stadtplanungsamt und dem LUA im Juli 2023.</p> <p>Darüber hinaus wäre auch eine gewerbliche/industrielle Nachnutzung gem. § 34 BauGB planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme zur Hochwasser- und Starkregensituation in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Weiterhin beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, wie dargelegt, folgende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Das Plangebiet liegt größtenteils in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gem. § 76 Abs. 2 WHG und § 79 Abs. 1 SWG in Verbindung mit § 79 Abs. 2 SWG (vgl. nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6a BauGB).</p> <p>Gebäude, die im Überschwemmungsgebiet errichtet werden, müssen hochwasserangepasst gebaut werden. Das bedeutet das die Gebäude hochwassersicher (dem Hochwasser widerstehen) oder höher als der zu erwartende 100-jährliche Hochwasserstand (dem Hochwasser ausweichen) ausgeführt werden müssen.</p> <p>Im späteren Bauantrag müssen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) die konkreten Planungen durch detaillierte Lagepläne und Schnitte mit Eintragung HQ100 und Berechnung des Retentionsraumausgleiches durch die planenden Architekten nachgewiesen werden.“</p>	

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 15
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
	<p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, aufgrund der faunistischen Untersuchungen folgende Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Setzzeiten: Die Rodung von Gehölzen darf gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Damit ist der Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten hinreichend sicher gewährleistet. Durch diese Fristenregelung wären auch innerhalb des Gehölzbestandes möglicherweise in Borkenspalten oder -ritzen übertragende Fledermäuse geschützt.</p> <p>Insektenfreundliche Beleuchtung: Bei der Beleuchtung der Freiflächen und Stellplätze sind insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z. B. LED-Leuchten oder Natriumdampf-Niederdruck-Lampen) mit maximal 4.100 Kelvin Farbtemperatur zu verwenden. Es sind nur Leuchten vorzusehen, die so eingependelt sind, dass möglichst wenig Licht nach oben oder auf angrenzende Grünflächen emittiert wird. Die Maßnahme lässt sich mit der zu erwartenden Zunahme von Lichtquellen im Planungsraum und der Notwendigkeit zur Eindämmung einer weiteren „Lichtverschmutzung“ mit beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Verlusten bei der lokalen Insektenfauna begründen.</p> <p>Überprüfung von Bäumen vor Entfernung: Stamm- oder Asthöhlen wurden lediglich in den zum Erhalt festgesetzten Rosskastanien registriert. Eine aktuelle Quartiernutzung durch Fledermäuse oder höhlenbrütende Vögel kann ausgeschlossen werden. Sollten einzelne Bäume zu einem späteren Zeitpunkt aus Verkehrssicherungsgründen entfernt werden müssen, so ist erneut eine Prüfung vorzunehmen, um den Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der nicht unter die Legalausnahme fallenden Arten auszuschließen.</p> <p>Bauzeitenregelung bei Sanierung der Fassade des Klinikgebäudes: Bei der Sanierung der Fassade des Klinikgebäudes gilt folgende Bauzeitenregelung: die Abdeckung der Verblendungen muss im Zeitraum vom Oktober bis einschließlich Februar stattfinden, um den Bezug/die Nutzung von Nistplätzen (Vögel) oder Quartieren (Fledermäuse) zu</p>	

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 16
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
	<p>vermeiden; hierbei sind erkannte Hohlräume an der Fassade zu verschließen.</p> <p>Sollte der Baubeginn in der genannten Zeit nicht möglich sein, ist eine erneute qualifizierte Prüfung vorzunehmen und die Arbeiten bei fehlendem Besatz freizugeben; sollten Gebäudebrüter nachgewiesen werden, ist die Zeit bis zum Abschluss der Brut abzuwarten; bei nachgewiesenen Fledermausquartieren sind diese unter Anleitung eines Fledermauskundlers nach dem nächtlichen Ausflug zu verschließen.</p> <p>Abfangen der Mauereidechse: Ein durchgehender bauzeitlicher Schutz der wenigen Individuen der Mauereidechse, etwa durch Abgrenzung des Baufeldes mittels Schutzzäunen, ist nicht zweckmäßig, da sich die Tiere im unmittelbaren Gebäudebereich aufhalten. Aufgrund der vermutet sehr geringen Individuenzahl und der genauen Verortung der Quartiere erscheint ein vollständiges Abfangen erfolgversprechender, die Tiere sind in geeignete Habitate im Umfeld zu entlassen; hierfür eignet sich z.B. das benachbarte Halberg-Hüttengelände.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die aktuell eher ungünstigen Habitatbedingungen auf dem Gelände gleichwertig wieder hergestellt werden; auf eine vollständige Verschattung des Gebäudesockel durch vorgelagerte Gehölzpflanzungen ist zukünftig zu verzichten.</p> <p>Anbringung von Nisthilfen: Es bestehen an den Bestandsgebäuden, offenbar nicht genutzte, Brutmöglichkeiten für den als Nahrungsgast registrierten Haussperling und den Mauersegler; für deren Wegfall sind entsprechende Nisthilfen vorzusehen; für den Haussperling eignen sich beispielsweise Mehrfachvorrichtungen in Form aneinandergereiheter Höhlenbrüterkästen; für den Mauersegler sind entsprechende Nisthilfen ebenfalls im Fachhandel erhältlich (u.a. Schwegler, Vivara, NABU-shop); die Nisthilfen sind im Übergangsbereich Fassade-Dach (unter einer neu angebrachten Attika oder Dachsim) beiderseits des Klinikgebäudes anzubringen; Anzahl und genaue Lage der Nisthilfen sind mit dem LUA abzustimmen.</p> <p>Anbringung von Fledermausfassadenkästen: für den Wegfall der genutzten Übergangs- und Männchenquartiere der Zwergfledermaus sind aus gutachterlicher Sicht nach Abschluss der Fassa-</p>	

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 17
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
	<p>denrenovierung an der Südseite des Klinikgebäudes vier Fledermausfassadenkästen an den Positionen der nachgewiesenen Quartiere oder am Übergang zum Dach anzubringen, z.B. als Fassadenvorsatzkästen (Schwegler 2FE oder 1FQ); auch Einbaulösungen in die Fassadenisolierung sind möglich (z.B. Fledermauswandsystem 3FE von Schwegler mit Anflugaufsatz und isolierter Rückwand); alternativ sind an einer neukonstruierten Attika Lücken vorzusehen, die als Spaltenquartiere genutzt werden können; die Einrichtung solcher Spaltenquartiere ist gutachterlich zu begleiten.“</p> <p>Darüber hinaus beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, wie dargelegt, die Aussagen zum Halberg Guss-Areal aus dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes in die Begründung zu übernehmen.</p>	
<p>T22 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU</p> <p><u>Schreiben vom 04.05.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T23 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T24 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND</p> <p><u>Schreiben vom 10.05.2023</u></p> <p>„gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T25 LANDESDENKMALAMT</p>		

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 “Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach“ im Stadtteil Brebach	Seite 18
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p><u>Schreiben vom 25.04.2023</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung:</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Ein vorsorglicher Hinweis ist bereits in dem Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T26 MINISTERIUM DER JUSTIZ</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T27 MINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR WIRTSCHAFT</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T28 MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, FRAUEN UND GESUNDHEIT</p> <p><u>Schreiben vom 19.04.2023</u></p> <p>„vielen Dank für die Zusendung und Gelegenheit zur Sichtung. Im Rahmen der Anhörung der TÖB sind diesseits keine Einwendungen zu erheben.</p> <p>Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass die richtige Emailadresse, welche von uns auch gemeldet wurde nicht pressestelle@soziales.saarland.de ist, sondern poststelle@soziales.saarland.de</p> <p>Bitte geben Sie dies Ihren Partnern weiter.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 19
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>T29 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG</p> <p><u>Schreiben vom 19.05.2023</u></p> <p>„der LEP „Umwelt“ legt für den in Rede stehenden Bereich kein Vorranggebiet fest, sodass die Planung nicht direkt von einer landesplanerischen Festlegung betroffen ist. Allerdings liegen unmittelbar südlich des Plangebietes die Flächen der ehemaligen Halberg Guss, die gleichzeitig auch Teil eines landesplanerisch festgelegten Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) sind. Auch wenn die v.g. industrielle Nutzung aufgegeben wurde, bleibt das VG als Teil einer aus überörtlicher (landesweiter) Sicht bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächenkulisse bestehen. Eine Einschränkung der zielentsprechenden Nutzbarkeit des VG durch die vorliegende Planung ist auszuschließen. Die Begründung muss sich im weiteren Verfahren mit dieser Fragestellung auseinandersetzen.“</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Das Plangebiet ist von einer landesplanerischen Festlegung nicht betroffen.</p> <p>Direkt angrenzend finden sich jedoch die Flächen der ehemaligen Halberg Guss, die als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) festgelegt sind.</p> <p>Eine gewerbliche / industrielle Nutzung dieses Areals ist zukünftig jedoch nicht mehr vorgesehen. Ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan liegt bereits vor. Demnach sollen u. a. Wohngebiete, urbane Gebiete oder Mischgebiete festgesetzt werden, ebenso sind eingeschränkte Gewerbegebiete vorgesehen.</p> <p>(Quelle: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 451.08.00 „Zwischen Brückwiesstraße und Am Zementwerk“; Landeshauptstadt Saarbrücken; Stand: 03.02.2022)</p> <p>Im Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) ist der Bereich des ehem. Halberg Guss-Areals zudem nicht mehr als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) vorgesehen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T30 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBB 2-LIEGENSCHAFTEN</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 20
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>T31 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB14 - STADTENTWICKLUNG, STÄDTEBAUFÖRDERUNG, EU-FONDS</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T32 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALES UND ENERGIE REFERAT E/1</p> <p><u>Schreiben vom 16.05.2023</u></p> <p>„zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt: Handel- und Innenstadtentwicklung Durch die Umsetzung des Vorhabens wird dem Standort, nach Schließung der SHG-Klinik Halberg im Herbst 2019, ein bedeutendes innerörtliches Potenzial zugesprochen - von Seiten des Wirtschaftsministeriums ist eine Revitalisierung der Fläche gewünscht.</p> <p>Grundsatzfragen der Energiepolitik Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Die geplanten Umsetzungen im Bereich der unabhängigen und nachhaltigen Energieversorgung sind aus energiepolitischer Sicht sehr zu begrüßen.</p> <p>Energiewirtschaft, Montanindustrie Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T33 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ ABTEILUNG D - NATURSCHUTZ, FORSTEN</p>		

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 21
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p><u>Schreiben vom 02.05.2023</u></p> <p>„im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T34 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ REFERAT F/1 - MOBILITÄTSBEREICH (STRAßE, SCHIENE, LUFT)</p> <p><u>Schreiben vom 08.05.2023 – Ref. F/5</u></p> <p>„seitens der obersten Straßenbaubehörde bestehen keine Bedenken gegen die betreffende Planung der Landeshauptstadt Saarbrücken.“</p> <p><u>Schreiben vom 16.05.2023 – Ref. F/3</u></p> <p>„bzgl. dieser Planungsmaßnahme bestehen seitens Referat F/3 des MUKMAV keine Bedenken.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>T35 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>T36 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V.</p> <p><u>Schreiben vom 24.04.2023</u></p> <p>„der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Kastanienallee so hervorgehoben wird und bestehen bleiben soll. Aber es ist sehr schade, dass der derzeit bestehende, südwestlich des ehemaligen Krankenhauses gelegene Park mit Gebäuden weitgehend zugebaut werden soll (die Rede ist von einem Erhalt von 25 % der Freifläche).</p>	<p>Konsequenz: Änderungsbedarf. Aufnahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bzgl. der Anbringung von Nisthilfen und Fledermausfassadenkästen.</p> <p>Begründung: Zur weiteren Eingrünung des Gebietes werden angrenzend an die schützenswerte Kastanienallee private Grünflächen festgesetzt und dadurch eine</p>	

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 22
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>In einem derart dicht bebauten Stadtteil wie Brebach sollte die Landeshauptstadt Saarbrücken alles daransetzen, eine solche Freifläche im Siedlungsbereich komplett zu erhalten. Ebenso sollten nicht nur die Kastanien, sondern der komplette Baumbestand erhalten werden. Die geforderten Ausgleichsmaßnahmen für gefälltete Bäume können die bestehenden nicht aufwiegen.</p> <p>Zusätzlich fordern wir, dass an den Gebäuden Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter, insbesondere Haussperling und Mauersegler geschaffen werden. Zudem sollten Sommerquartiere für Fledermäuse integriert werden.“</p>	<p>attraktive und hochwertige Grünstruktur im Quartierinneren geschaffen.</p> <p>Eine überwiegende Bebauung des derzeit bestehenden, südwestlich des ehemaligen Krankenhauses gelegen Park ist somit nicht möglich.</p> <p>Die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken ist zu beachten. Demnach sind Bäume mit einem Stammumfang von mind. 80 cm geschützt.</p> <p>Zwischenzeitlich wurden faunistische Untersuchungen für das Gebiet durchgeführt. Aufgrund deren Ergebnisse werden die Anbringung von Nisthilfen sowie Fledermausfassadenkästen als Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, folgende Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Anbringung von Nisthilfen: Es bestehen an den Bestandsgebäuden, offenbar nicht genutzte, Brutmöglichkeiten für den als Nahrungsgast registrierten Haussperling und den Mauersegler; für deren Wegfall sind entsprechende Nisthilfen vorzusehen; für den Haussperling eignen sich beispielsweise Mehrfachvorrichtungen in Form aneinandergereiheter Höhlenbrüterkästen; für den Mauersegler sind entsprechende Nisthilfen ebenfalls im Fachhandel erhältlich (u.a. Schwegler, Vivara, NABU-shop); die Nisthilfen sind im Übergangsbereich Fassade-Dach (unter einer neu angebrachten Attika oder Dachsim) beiderseits des Klinikgebäudes anzubringen; Anzahl und genaue Lage der Nisthilfen sind mit dem LUA abzustimmen.</p> <p>Anbringung von Fledermausfassadenkästen: für den Wegfall der genutzten Übergangs- und Männchenquartiere der Zwergfledermaus sind aus gutachterlicher Sicht nach Abschluss der Fassadenrenovierung an der Südseite des Klinikgebäudes vier Fledermausfassadenkästen an den Positionen der nachgewiesenen Quartiere oder am Übergang zum Dach anzubringen, z.B. als Fassadenvorsatzkästen (Schwegler 2FE oder 1FQ); auch Einbaulösungen in die Fassadenisolierung sind möglich (z.B. Fledermauswandsystem 3FE von</p>	

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 23
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
	Schwegler mit Anflugaufsatz und isolierter Rückwand); alternativ sind an einer neukonstruierten Attika Lücken vorzusehen, die als Spaltenquartiere genutzt werden können; die Einrichtung solcher Spaltenquartiere ist gutachterlich zu begleiten.“	
<p>T37 OBERBERGAMT DES SAARLANDES</p> <p><u>Schreiben vom 03.05.2023</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 452.09.00 „Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach“ in der Landeshauptstadt Saarbrücken aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“</p>	Kein Beschluss erforderlich	
<p>T38 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG</p> <p><u>Schreiben vom 04.05.2023</u></p> <p>„per Mail vom 19.04.2023 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für dessen Geltungsbereich „Fläche für den Gemeinbedarf“ dar. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans sind demnach nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.</p> <p>Gemäß §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des FNP abweicht jedoch auch vor dessen Änderung aufgestellt werden, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Zuge nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen.</p> <p>Der Landschaftsplan des Regionalverbandes kennzeichnet das Plangebiet als öffentliche Grünflächen. Randbereiche sind als Bauflächen für den Gemeinbedarf markiert. Somit stehen die Darstellungen des Landschaftsplans nicht den Zielen des vorgesehenen Bebauungsplans entgegen.</p>	Kein Beschluss erforderlich	

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 24
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
Ich bitte darum, den Bebauungsplan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie zuzusenden."		
T39 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Kein Beschluss erforderlich	
T40 SAARBAHN SAAR GMBH <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Kein Beschluss erforderlich	
T41 SAARFORST LANDESBETRIEB <u>Schreiben vom 19.04.2023</u> „hiermit bestätigen wir Ihnen schriftlich, dass wir gegen o.g. Vorhaben keinen Einwand erheben. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“	Kein Beschluss erforderlich	
T42 STADTWERKE SAARBRÜCKEN - NETZ SAARBRÜCKEN <u>Schreiben vom 25.04.2023</u> „im Bereich des Bebauungsplanes liegen erdverlegte Gas- und Wasserleitungen. Bitte bei der Planung berücksichtigen. Die Gas- und Wasserleitungsinfrastruktur innerhalb des Planungsbereiches muss mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert werden. Außerdem weisen wir darauf hin, dass alle im BBP-Gebiet befindlichen Versorgungsanlagen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein müssen. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.“	Konsequenz: Änderungsbedarf. Aufnahme eines vorsorglichen Hinweises bzgl. vorhandener Leitungen der Stadtwerke Saarbrücken in den Bebauungsplan. Begründung: Innerhalb des Plangebietes liegen Leitungen der Stadtwerke Saarbrücken. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Hausanschlussleitungen. Ein vorsorglicher Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschlussvorschlag:	

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 “Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach“ im Stadtteil Brebach	Seite 25
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		<p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis vorsorglich in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Innerhalb des Plangebietes befinden sich Leitungen der Stadtwerke Saarbrücken, die nicht in der Planzeichnung zeichnerisch ausgewiesen sind. Diese sind bei der künftigen Bebauung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gas- und Wasserleitungsinfrastruktur innerhalb des Planungsbereiches muss mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert werden.</p> <p>Die Stadtwerke Saarbrücken weisen darauf hin, dass alle im BBP-Gebiet befindlichen Versorgungsanlagen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein müssen. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.“</p>
T43 UNIVERSITÄT DES SAARLANDES <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
T44 VSE VERTEILNETZ GMBH <u>Schreiben vom 16.05.2023</u> „gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“		Kein Beschluss erforderlich
T45 WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N1 GEMEINDE GROßROSSELN BÜRGERMEISTER DOMINIK JOCHUM		

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 26
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N2 MITTELSTADT VÖLKLINGEN OBERBÜRGERMEISTERIN CHRISTIANE BLATT <u>Schreiben vom 16.05.2023</u> „gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 452.09.00 „Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach“ in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Brebach bestehen seitens der Stadt Völklingen keine Bedenken.“		Kein Beschluss erforderlich
N3 STADT PÜTTLINGEN BÜRGERMEISTERIN DENISE KLEIN <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N4 GEMEINDE RIEGELSBERG BÜRGERMEISTER KLAUS HÄUSLE <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N5 GEMEINDE QUIERSCHIED BÜRGERMEISTER LUTZ MAURER <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N6 GEMEINDE HEUSWEILER BÜRGERMEISTER THOMAS REDELBERGER <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N7 STADT SULZBACH BÜRGERMEISTER MICHAEL ADAM		

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 27
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N8 MITTELSTADT ST. INGBERT OBERBÜRGERMEISTER ULLI MEYER <u>Schreiben vom 20.04.2023</u> „Sie haben uns mit Schreiben vom 18.04.2023 um Abgabe einer Stellungnahme gern. § 2 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 452.09.00 „Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach“ im Saarbrücker Stadtteil Brebach gebeten. Die Mittelstadt St. Ingbert hat bezüglich der vorgenannten Planungen keine Bedenken oder Anregungen.“		Kein Beschluss erforderlich
N9 GEMEINDE MANDELBACHTAL BÜRGERMEISTERIN MARIA VERMEULEN <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N10 GEMEINDE KLEINBLITTERSDORF BÜRGERMEISTER RAINER LANG <u>Schreiben vom 11.05.2023</u> „nach Prüfung der Unterlagen werden die Belange der Gemeinde Kleinblittersdorf durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht berührt. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen somit keine Bedenken.“		Kein Beschluss erforderlich
N11 PRÉFECTURE DE MOSELLE REGIONALE KONTAKTSTELLE <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N12 MAIRIE DE GROSSBLIEDERSTROFF		

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 "Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach" im Stadtteil Brebach	Seite 28
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N13 MARIE D'ALSTING <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N14 MAIRIE DE SPICHEREN <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N15 LE PRÉSIDENT DE LA COMMUNAUTÉ D'AGGLOMÉRATION FORBACH <u>Schreiben vom 24.04.2023</u> „wir haben Ihr Schreiben vom 18. April 2023 betreffend des Bebauungsplans Nr. 452.09.00 gut erhalten. Der Gemeindeverband Forbach hat in diesem Gebiet im Stadtteil Brebach keine Planungen.“		Kein Beschluss erforderlich
N16 MAIRIE DE STIRING-WENDEL <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N17 MAIRIE DE FORBACH <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
N18 MAIRIE DE SCHOENECK <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Anlage 8 TÖB	BBP Nr. 452.09.00 “Gelände der ehemaligen SHG-Klinik Brebach“ im Stadtteil Brebach	Seite 29
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 18.04.2023		Frist zur Stellungnahme bis 19.05.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>N19 MAIRIE DE PETITE-ROSELLE</p> <p><u>Schreiben vom 21.04.2023</u></p> <p>„Suite à votre courrier du 18 avril écoulé relatif à la modification de votre plan d’occupation des sols pour le projet cite en objet, je vous remercie de nous consultés afin de solliciter notre avis concernant cette realization.</p> <p>Par la présente, nous vous Faison savoir que nous n’avons aucune remarque particulière à formuler“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>